

Amtsblatt

FÜR ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Nr. 54 / Ausgabe vom 16.12.2022

Herausgeber: Stadtverwaltung Worms, Bereich 1, Abt. 1.02 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Marktplatz 2, 67547 Worms, Tel.: (06241) 853-1202, Fax: (06241) 853-1299, E-Mail: amtsblatt@worms.de



Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, mindestens jedoch einmal monatlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Worms erhältlich: Pforte im Rathaus und im Adenauerring, Haus zur Münze, Büros der Ortsvorsteher, Klinikum Worms gGmbH und Entsorgungs- und Baubetrieb AöR der Stadt Worms. Das Amtsblatt ist kostenlos, Abonnement ist möglich. Das Amtsblatt ist auch im Internet unter www.worms.de abrufbar.

Inhaltsverzeichnis

- | | | |
|------|--|---------|
| 54.1 | Sitzung der Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes Worms-Heppenheim am 17. Januar 2023 | Seite 4 |
| 54.2 | Öffentliche Bekanntmachung über die rheinland-pfälzische Lärm- kartierung 2022 und über die Aufstellung eines Lärmaktionsplanes als Gesamtplan für Rheinland-Pfalz; Bekanntmachung der ersten Öffentlichkeits- und Behördenbeteili- gung | Seite 5 |

BEKANNTMACHUNG

der öffentlichen Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes

Worms – Heppenheim für das Geschäftsjahr 2022

am Dienstag, 17.01.2023, um 19.30 Uhr

im Weingut Fred Männchen

(Bismarckstr. 1, Worms- Heppenheim)

TAGESORDNUNG

- 1) Verlesen und genehmigen des Protokolls der letzten Versammlung
- 2) Bericht des Verbandsvorstehers
- 3) Kassenbericht 2022
- 4) Bericht der Rechnungsprüfer für 2022
- 5) Entlastung des Vorstandes
- 6) Planung 2023
- 7) Haushalt 2023
- 8) Hebeliste 2023
- 9) Satzungsänderung:

§13 soll in Absatz 4 durch Einfügen von:

„Sowie für die Aufgaben nach § 3 Ziffer 6“

zu nachfolgendem Text erweitert werden:

Die Beitragslast für die erstmalige Herstellung, die Ergänzung oder Erweiterung und die Unterhaltung der Anlagen, sowie für die Aufgaben nach § 3 Ziffer 6, tragen die Grundstückseigentümer bzw. Bewirtschafter im Verhältnis der Flächeninhalte.

- 10) Diskussion und Abstimmung über Punkt 9
- 11) Erweiterung der aktiven Mitgliedsfläche
- 12) Verschiedenes

Die Verbandsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig (Satzung §9, Absatz 2).

Worms-Heppenheim, 12.12.2022
gez. Werner Fath
Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung über die rheinland-pfälzische Lärmkartierung 2022 und über die Aufstellung eines Lärmaktionsplanes als Gesamtplan für Rheinland-Pfalz

Bekanntmachung der ersten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Das Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz informiert Sie gemäß den geltenden gesetzlichen Vorgaben nach der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG, umgesetzt in deutsches Recht durch die §§ 47a bis f des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie der Verordnung über die Lärmkartierung - 34. BImSchV über die fertiggestellte Lärmkartierung LK-2022 und gibt Ihnen hiermit die Möglichkeit sich an der Aufstellung des rheinland-pfälzischen Lärmaktionsplans zu beteiligen.

Die Zuständigkeit für die Lärminderungsplanung (Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung) lag bisher bei den Gemeinden und wurde mit Ausnahme der Ballungsräume Mainz, Koblenz und Ludwigshafen dem Landesamt für Umwelt übertragen. Für die Haupteisenbahnstrecken des Bundes beschränkt sich die Zuständigkeit des Landesamts für Umwelt bei der Lärmaktionsplanung auf Maßnahmen außerhalb der Bundeshoheit.

Die Ergebnisse der Lärmkartierung 2022 können Sie unter www.umgebungslaerm.rlp.de einsehen.

Die Aufstellung des ersten landesweiten Lärmaktionsplans für Rheinland-Pfalz umfasst die gesetzlich vorgeschriebene Überprüfung vorhandener kommunaler Lärmaktionspläne und deren Überführung in einen Gesamtplan (die oben genannten drei Ballungsräume führen die jeweilige Lärmaktionsplanung in eigener Zuständigkeit durch und werden daher im Gesamtplan nicht enthalten sein).

Mit dieser ersten Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung wird die Aufstellung des landesweiten Lärmaktionsplans begonnen. Im Rahmen der Beteiligung können Sie bis einschließlich 28.02.2023 Ihre Anregungen und Vorschläge abgeben.

Für Ihre Stellungnahmen können Sie die Onlinebeteiligungsplattform nutzen, die Sie über <https://www.online-beteiligung.org/rheinland-pfalz/> und die oben genannte Internetseite erreichen. Dort haben Sie auch Zugriff auf die vorhandenen kommunalen Lärmaktionspläne.

Daneben können Sie Ihre Stellungnahme per Mail (Laermaktionsplanung@lfu.rlp.de) oder per Post (Postanschrift: Landesamt für Umwelt, Referat 26, Kaiser-Friedrich-Straße 7, 55116 Mainz) einreichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht, d. h. nach dem **28.02.2023** abgegebene Stellungnahmen bei der Entwurfserstellung des Lärmaktionsplans unberücksichtigt bleiben können.

Zur planerischen Lärmvorsorge sollen im Rahmen der Lärmaktionsplanung ruhige Gebiete identifiziert, ausgewiesen und geschützt werden.

Hierzu werden wir in Kürze eine Fachinformation veröffentlichen.

Im Dezember 2022 und Januar 2023 sind Webkonferenzen als Informationsveranstaltungen vorgesehen. Die aktuellen Termine finden Sie unter www.umgebungslaerm.rlp.de, Sie können sich über Laermaktionsplanung@lfu.rlp.de anmelden.

Wir bitten, die Informationen über den Beginn der ersten Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Lärmaktionsplanung über Ihre eigenen Kanäle zu streuen.

Mainz, Dezember 2022
Landesamt für Umwelt
Referat 26, Kaiser-Friedrich-Straße 7, 55116 Mainz

IMPRESSUM

Herausgeber: V.i.S.d.P.
Stadtverwaltung Worms
Marktplatz 2
67547 Worms
Tel. 06241 / 853 - 1202
E-Mail: amtsblatt@worms.de

Layout und Gestaltung: Abt. 1.02 – Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Rathausdruckerei
Druck: Rathausdruckerei

Ansprechpartnerin: Eva Muth (Abt. 1.02)

Druckfehler vorbehalten!